

gesagt, gar nicht, daß die Deputation beabsichtigt hat, auch sogar dieses persönliche Interesse von der Obrigkeit und dem Gemeinderathe so definitiv entscheiden zu lassen, daß eine Berufung auf höheren Ausspruch dagegen nicht möglich wäre; es würde dies wenigstens zu tief in die Privatrechte des Einzelnen eingreifen, und der Obrigkeit mit dem Gemeinderathe offenbar Rechte zutheilen, die man den Behörden sonst, im Interesse des Rechtsschutzes, nicht gestattet hat. Es läßt sich z. B. der Fall denken, daß in einem Dorfe, wo man diesen oder jenen Handwerker braucht, sich gerade der Sohn von einem Mitgliede der Gemeinde meldet; dieser ist dem Gemeinderathe vielleicht nicht unangenehm, er gehört vielleicht zu denen, die der Gemeinderath aus irgend einem Grunde nicht liebt, man schlägt seinem Sohne also die Concession ab und nimmt einen andern ins Dorf. Soll der Abgewiesene nicht Recurs dagegen einwenden dürfen? dieses Recht, glaube ich, kann man dem Gemeinderathe nicht zugestehen; wenn er so handelt, müssen wenigstens Gründe da sein, welche die höhere Behörde billigen kann, und deswegen halte ich dafür, daß der Recurs den Betheiligten in diesem Falle nachgelassen werden muß.

Präsident D. Haase: Der Secretair D. Schröder hat ein Amendement eingereicht zu §. 10 und zwar zum zweiten Satze, wie ihn die Deputation in ihrem neuesten Gutachten aufgestellt. Er will nämlich den zweiten Satz abgeändert wissen, und hat folgende Fassung vorgeschlagen: „Beruht eine solche abfällige Bescheidung auf der übereinstimmenden Ansicht der Obrigkeit und resp. der Gutsherrschaft mit dem Gemeinderathe, daß ein derartiger Handwerker überhaupt zur Zeit nicht aufgenommen werden soll, so darf derselben entgegen Concession nicht ertheilt werden, wogegen, wenn die Gründe der abfälligen Bescheidung nur die Persönlichkeit des ansuchenden Handwerkers betreffen, die höhere Behörde auch bei der Uebereinstimmung der Obrigkeit und resp. der Gutsherrschaft mit dem Gemeinderathe, auf etwa eingewendeten Recurs, selbstständige Entschliessung zu fassen hat“, und ich frage die Kammer: ob sie dieses Amendement unterstützt? — Geschieht nicht a u s r e i c h e n d. —

Präsident D. Haase: Wenn Niemand etwas zu bemerken hat, so werde ich zur Fragstellung übergehen.

Referent v. Hartmann: Ich muß den Abg. Schmidt darauf aufmerksam machen, daß der Punkt, den er vorhin erwähnte, um darüber zu sprechen, jetzt in Frage kommt.

Abg. Schmidt: Ich war Willens, dasselbe Amendement zu stellen, was so eben der Secr. D. Schröder gestellt hat, aber nicht gehörig unterstützt worden ist. Ich muß mich also des Wortes begeben.

Königl. Commissar D. Merbach: Dem Satze, welchen die Deputation zu §. 10 eingeschaltet hat: „beruht eine solche abfällige Bescheidung auf dem übereinstimmenden Willen der Obrigkeit und resp. der Gutsherrschaft mit dem Gemeinderathe, so darf derselben entgegen Concession nicht ertheilt werden,“ kann man von Seiten der Regierung nicht beitreten, sondern man

muß bei der Fassung beharren, welche die erste Kammer in den Worten gegeben hat: „Gegen diese letztere Resolution steht den Betheiligten (Gemeinde, Gutsherrschaft, Handwerkern) der Recurs an die höhere Behörde frei.“ Materiell scheint zwar diese Einschaltung consequent, weil nämlich der Gesetzentwurf in seiner ganzen Richtung und Absicht davon ausgeht, daß das Bedürfnis der Landgemeinden von Handwerkern versorgt werden soll, und so scheint unmittelbar zu folgen, daß, wenn die Obrigkeit, die Gutsherrschaft und der Gemeinderath aussprechen, daß ein Bedürfnis nicht vorhanden sei, die Ertheilung einer Concession durchaus nicht im Sinne des Gesetzes stattfinden könne. Allein abgesehen davon, daß denn doch die abfällige Bescheidung eines die Erlaubnis zur Niederlassung ansuchenden Handwerkers Seiten der Gemeindebehörden wohl in einzelnen Fällen auf irrigen Voraussetzungen über das Ortsbedürfnis beruhen kann, und abgesehen von dem, zwar von der Kammer nicht unterstützten, aber, wie es scheint, wichtigen Bedenken des Secr. D. Schröder, daß eine abfällige Resolution nicht allemal in dem Mangel eines Bedürfnisses, sondern auch in persönlichen Rücksichten ihren Grund haben könne, so ist die in der Fassung enthaltene Abschneidung einer höhern Cognition über diese Angelegenheit durchaus eine Anomalie, welche in der Verwaltung sonst nirgends stattfindet. Ich wenigstens weiß sonst keine Angelegenheit, wo die Unterbehörden in Uebereinstimmung mit den gegenüberstehenden Gemeinden so ganz emancipirt wären von dem Urtheile höherer Behörden, als es hier der Fall sein würde. Daß die Regierung nicht Concession ertheilen wird, wenn der Mangel des Bedürfnisses nachgewiesen ist, kann man wohl voraussetzen, ja es wäre zu bedauern, wenn man das Gegentheil präsumirte, daß nämlich die Regierung im Widerspruch mit dem, was in diesem Gesetze als erstes Princip voransteht, dennoch Concessionen ertheilen werde, aus irgend einem Beweggrunde, der durch das Gesetz nicht gerechtfertigt wäre. Die Deputation hat allerdings Gründe angeführt, wodurch sie diese Ausnahme von der Unterordnung der unteren Behörden unter das Urtheil der höheren zu motiviren sucht. Ich erlaube mir diese Gründe durchzugehen. Wenn es heißt: „Sobald die Obrigkeit mit der Gutsherrschaft und dem Gemeinderathe über die Abweisung einverstanden sind, kann nur noch der Gewerbetreibende, welcher die Aufnahme wünscht, in Frage kommen,“ so muß ich mir hier die Bemerkung erlauben, daß diese Bestimmung, die auf die Uebereinstimmung der drei Gewalten, der Obrigkeit, der Gutsherrschaft und des Gemeinderathes basirt ist, nur halb im Lande Anwendung leiden kann, nämlich nur in den Dörfern, welche der Patrimonialgerichtsbarkeit unterworfen sind. Diese Voraussetzung schlägt aber fehl bei den Amtsdörfern. Da giebt es entweder keine Gutsherrschaft oder, wenn man eine voraussetzen will, so ist es der Staat selbst, repräsentirt durch die Regierungsbehörde; sie hätte also in jedem Falle nach dem eignen Gutachten der Deputation ein Wort mit zu sprechen, als Repräsentant der Gutsherrschaft. Davon indessen kann man absehen, wenigstens aber beweist diese Bemerkung doch so viel, daß der Grund, die höhere